

Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Köln

1984

Nr. 5

Sonderreihe

Studienordnung

für das Studium im Studiengang Photoingenieurwesen an der FH Köln vom 26.11.1984

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande NRW (FHG) vom 20.11.1979 (GV. NRW S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV. NRW S. 367), hat die Fachhochschule Köln folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Herausgegeben
von der
Fachhochschule Köln

18.12.1984

1. Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt aufgrund der "Allgemeinen Diplomprüfungsordnung" (ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und der "Fachprüfungsordnung" (FPO) in den Fassungen vom 25. Juni 1982 (GV. NW S. 351 und 395) sowie der "Verordnung zur Änderung prüfungsrechtlicher Bestimmungen für das Studium an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten -Gesamthochschulen- im Lande Nordrhein-Westfalen" vom 14. Dezember 1983 (GV. NW S. 612) das Studium im Studien Photoingenieurwesen mit dem Abschluß der Diplomprüfung.

2. Studienziel

- 2.1 Das Studium im Fachbereich Photoingenieurwesen soll den Studierenden im Studienfach "Wissenschaftliche und angewandte Photographie" durch anwendungsorientierte Lehre und Forschung eine auf naturwissenschaftlicher und gestalterischer Grundlage beruhende Ausbildung vermitteln.
- 2.2 Während des Studiums übt sich der Student im selbständigen Arbeiten und erwirbt Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihn zur Ausübung des Ingenieurberufs befähigen.
- 2.3 Nach bestandener Prüfung wird dem Studenten von der Fachhochschule Köln der akademische Grad "Diplomingenieur" (Kurzform: "Dipl.-Ing.") verliehen.

3. Qualifikation für das Studium und weitere Einschreibungs-voraussetzungen

- 3.1 Die Zugangsberechtigung (Qualifikation - § 44 FHG -) für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife nachgewiesen. Der Nachweis wird erreicht durch:
 - 3.1.1 Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule (Klasse 12) aller Typen und Fachrichtungen,
 - 3.1.2 Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abschlußzeugnis der 13. Klasse an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen) -Abitur-,
 - 3.1.3 Abschlußzeugnis einer zweijährigen höheren Handelsschule und Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum,
 - 3.1.4 Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren umfaßt (Zeugnis über die Versetzung in die Klasse 13 an

weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder ihnen gleichgestellten Schulen) und Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum,

- 3.1.5 Sonstige Zeugnisse der Fachhochschulreife und Zeugnisse, die vom Kultusminister als der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannt sind.

- 3.2 Als Studienvoraussetzung wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert (§ 43 Abs. 2 FHG). Die praktische Tätigkeit besteht aus einem Grund- und einem Fachpraktikum von jeweils drei Monaten Dauer.

Ausgestaltung des Grundpraktikums:

Kleinbildaufnahmetechnik (Außen- und Innenaufnahmen)
S/W-Entwicklung im Fotolabor
Vergrößerungstechnik

Ausgestaltung des Fachpraktikums:

Fotografische Aufnahmetechnik (Außen- und Innenaufnahmen)
Fotografische Farbverarbeitungstechnik im Farblabor
Fotografische Beleuchtungstechnik

Für das Grund- und das Fachpraktikum können auch andere praktische Tätigkeiten, die hinreichend die Studieninhalte im Fachbereich Photoingenieurwesen betreffen, anerkannt werden; über die Anerkennung entscheidet der Dekan.

Ein Grundpraktikum ist stets vor der Aufnahme des Studiums zu absolvieren und bei der Einschreibung nachzuweisen.

Mögliche Ausnahmen für Studienbewerber, die gemäß Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz den Wehr- oder Ersatzdienst abgeleistet haben, sind geregelt in der "Verordnung zur Änderung prüfungsrechtlicher Bestimmungen für Studiengänge an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen" vom 14. Dez. 1983 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW Nr. 63 vom 23. Dez. 1983).

Der Nachweis eines Fachpraktikums ist bis zum Beginn des vierten Studienseesters zu führen und bei der Fachhochschule nachzuweisen.

Auf das Grundpraktikum und das Fachpraktikum sollen Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung, einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in Klasse 11 der Fachoberschule oder einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden Jahrespraktikums ganz oder teilweise angerechnet werden.

- 3.3 Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach

Nr. 3.1 können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung und bei erfolgreichem Abschluß der Prüfung zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zugelassen werden.

4. Studienbegleitende Fachberatung

Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges.

Die Fachhochschule arbeitet auf dem Gebiet der Studienberatung mit den für die Berufsberatung und die sonstige Bildungsberatung zuständigen Stellen zusammen.

5. Studiendauer

5.1 Das Studium beginnt im Wintersemester und umfaßt in der Regel 6 Studiensemester, an denen der Student an Lehrveranstaltungen teilnimmt. Es verlängert sich um ein Semester, wenn der Student freiwillig eine berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) von in der Regel 22 Wochen ableistet.

5.2 Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit 3 1/2 Jahre, mit Praxissemester dauert die Ausbildung in der Regel vier Jahre.

5.3 Über Anrechnungen von Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Fachhochschule Köln oder an anderen Hochschulen abgeleistet wurden, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Maßgabe des § 8 ADPO.

6. Gliederung des Studiums

6.1 Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

6.2 Das Grundstudium dient der Vermittlung von Grundkenntnissen und der Vorbereitung auf das Hauptstudium.

6.2.1 Das Grundstudium enthält folgende Fächer im Sinne des § 3 FPO (Fachprüfungsfächer):

Mathematik
Physik
Chemie
Bildaufnahmetechnik
Verarbeitungstechnik
Betriebswirtschaftslehre und Recht

Diese Fächer sind durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Fachprüfung (FP) abzuschließen.

6.2.2 Die Fächer "Sensitometrie" sowie "Makrophotographie und Grundlagen der Mikroskopie" sind durch je einen mit mindestens "ausreichend" benoteten Leistungsnachweis im Sinne des § 5 FPO abzuschließen; § 20 Abs.5 ADPO findet wegen der Regelung in Nr. 6.3.2 auf diese Leistungsnachweise keine Anwendung. Für Wiederholungen der Prüfungen gilt § 11 Abs.2 und Abs.4 ADPO.

6.3 Das Hauptstudium dient der Vermittlung von Kenntnissen der wissenschaftlichen Fachausbildung und der Entwicklung von Problemlösungsfähigkeiten. Der Student soll befähigt werden, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

6.3.1 Das Hauptstudium enthält folgende Wahlprüfungsfächer (§ 4 FPO)

- Physikalische Optik
- Photographische Chemie
- Farbtechnik
- Film- und Fernsehtechnik
- Marketing
- Photographische Bildgestaltung
- Repro- und Labortechnik

Mindestens vier Fächer aus diesen sieben Wahlprüfungsfächern sind durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Fachprüfung (FP) abzuschließen. Werden mehr als vier Prüfungen in den Wahlprüfungsfächern des Hauptstudiums abgelegt, gelten die nach der zeitlichen Abfolge ersten vier als verbindlich gewählt, die restlichen Prüfungen als Zusatzprüfungen, die in die Gesamtnote nicht eingehen, jedoch auf dem Zeugnis bescheinigt werden.

Durch einen Antrag des Studenten, der vor der ersten Prüfung einzureichen ist, kann eine andere Reihenfolge bestimmt werden (§ 30 Abs.2 ADPO).

6.3.2 Diejenigen Fächer des Hauptstudiums, die mit einem Leistungsnachweis (LN) abschließen, werden in 8.2.3 StO angegeben. Diese Leistungsnachweise werden benotet. Es müssen mindestens drei Leistungsnachweise mit mindestens "ausreichend" erbracht werden; sie können aus allen sieben Fächern des Hauptstudiums, die mit einem Leistungsnachweis abschließen, gewählt werden. Die zeitlich ersten drei Leistungsnachweisprüfungen (LN) (LN) legen verbindlich die Wahl der Leistungsnachweisfächer fest. Sind diese Fächer mit mindestens "ausreichend" abgeschlossen, werden weitere Prüfungen (LN) als Zusatzfächer gewertet,

Durch einen Antrag des Studenten, der vor der ersten Prüfung einzureichen ist, kann eine andere Reihenfolge bestimmt werden (§ 30 Abs.2 ADPO sinngemäß).

Wird aufgrund "nicht ausreichend" bewerteter und nicht mehr wiederholbarer Studienleistungen entsprechend § 20 Abs.5 ADPO festgestellt, daß einer der drei abgelegten Leistungsnachweise nicht (mindestens "ausreichend") erbracht worden ist, kann dies durch den Leistungsnachweis in einem vierten Fach ausgeglichen werden, wenn dieses mit mindestens "ausreichend" abgeschlossen wird. Dabei muß einer der erbrachten Leistungsnachweise mit mindestens "befriedigend" bewertet worden sein.

Der mit "nicht ausreichend" benotete Leistungsnachweis wird auf dem Zeugnis vermerkt und geht auch in die Berechnung der Gesamtnote ein.

- 6.4 Die grundsätzlich im Fachbereich angebotenen Wahlfächer ergeben sich aus einem Katalog des Studienplanes; er kann durch den Fachbereich verändert werden. Es wird empfohlen, im Verlauf des Studiums 8 - 12 Wochenstunden zu belegen.

Die tatsächlich im jeweiligen Semester vom Fachbereich angebotenen Wahlveranstaltungen werden durch besonderen Aushang bekanntgegeben.

7. Lehr- und Lernformen

Die Lehrveranstaltungen finden in folgender Form statt:

- 7.1 als Lehrvortrag oder seminaristischer Vortrag (V) zur Vermittlung des Lehrstoffes und Erarbeitung des Lehrinhaltes.
- 7.2 als Übung (Ü) zu theoretischer Vertiefung und praxisbezogener Anwendung des Lehrstoffes sowie Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.
- 7.3 als Praktikum (P) zur Erarbeitung konstruktiver, praktischer, experimenteller oder gestalterischer Aufgaben unter Anleitung.

8. Studienplan

- 8.1 Der Studienplan ist als Anlage 1 dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl an Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient dem Studenten als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.
- 8.2 Das Studium umfaßt Prüfungsfächer, Wahlprüfungsfächer, Fächer, die mit einem benoteten Leistungsnachweis abschließen, freiwillige Wahlfächer und außerfachliche Lehrveranstaltungen.

8.2.1 Prüfungsfächer sind die Fachprüfungsfächer (FP) des Grundstudiums:

Mathematik
Physik
Chemie
Bildaufnahmetechnik
Verarbeitungstechnik
Betriebswirtschaftslehre und Recht

8.2.2 Wahlprüfungsfächer sind die Fachprüfungsfächer (FP) des Hauptstudiums:

Physikalische Optik
Photographische Chemie
Farbtechnik
Film- und Fernsehtechnik
Marketing
Photographische Bildgestaltung
Repro- und Labortechnik

8.2.3 Fächer, die mit einem benoteten Leistungsnachweis (LN) abschließen, sind:

- im Grundstudium:

Sensitometrie
Makrophotographie und Grundlagen der Mikroskopie

- im Hauptstudium:

Holographie
Röntgenphotographie
Industrielle Farbverarbeitungstechnik
Film- und Fernseh dramaturgie
Statistik und Operations Research
Audiovision
Mikrolithographie

8.2.4 Freiwillige Wahlfächer werden zur Vertiefung des Fach- und Allgemeinwissens über das Lehrangebot der Fächer gemäß 8.2.1 bis 8.2.3 hinaus angeboten. Der Student kann sich in den freiwilligen Wahlfächern auf Antrag einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

9. Prüfungsformen

9.1 Fachprüfungen (FP) werden als Klausurarbeit oder mündliche Prüfung durchgeführt (§ 13 Abs.3 ADPO). Im Fach "Photographische Bildgestaltung" besteht die Fachprüfung aus der termingerechten Präsentation von praktischen Arbeiten und einem dazugehörigen Kolloquium von etwa zwanzig Minuten Dauer (mündliche Prüfung gemäß § 17 ADPO); hierbei wird der Kandidat in der Regel von mehreren Prüfern geprüft (Verordnung vom 14. Dez. 1983, Artikel VII).

- 9.2 Prüfungen in Fächern mit Leistungsnachweis (LN) in anderen als Prüfungsfächern werden als Klausurarbeit, mündliche Prüfung oder praktische Arbeit in Verbindung mit einem Fachgespräch durchgeführt.
- 9.3 Leistungsnachweise in Prüfungsfächern:
- 9.3.1 Benotete Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistung = PV) werden als Klausurarbeit, Fachgespräch, Praktikumsarbeit oder Hausarbeit mit Referat erbracht.
- 9.3.2 Unbenotete Leistungsnachweise (Testat = T) enthalten keine Benotung, stellen aber den Nachweis für die in einer praktischen Arbeit, einem Praktikum oder einer Übung notwendig zu erbringende Leistung dar. Die entsprechenden Anforderungen sind zu Beginn eines jeden Semesters bekanntzugeben.
- 9.3.3 Das Fach Technisches Zeichnen schließt mit einem unbenoteten Leistungsnachweis (Testat T*) ab, der zur Zulassung zur Diplomarbeit vorzulegen ist.

10. Bewertung von Prüfungsleistungen

- 10.1 Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung werden um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- 10.2 Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich ein rechnerischer Wert

- bis 1,5 die Note "sehr gut"
- über 1,5 bis 2,5 die Note "gut"
- über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend"
- über 3,5 bis 4,3 die Note "ausreichend"
- über 4,3 die Note "nicht ausreichend"

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

11. Wiederholung von Prüfungsleistungen

- 11.1 Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.

- 11.2 Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- 11.3 Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- 11.4 Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- 11.5 Versäumt ein Kandidat, der das Kolloquium erstmalig nicht bestanden hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

12. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- 12.1 Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Gleiches gilt entsprechend, wenn der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgerecht abliefern.
- 12.2 Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- 12.3 Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

13. Fachprüfungen

- 13.1 Zur Fachprüfung wird zugelassen, wer

- ein Zeugnis der Fachhochschulreife besitzt,
 - die geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
 - alle Leistungsnachweise, die als Zulassungsvoraussetzung zu einer Fachprüfung gemäß Studienplan aufgeführt sind, vorgelegt hat:
- unbenotete Leistungsnachweise (Testate T) "mit Erfolg"
 - benotete Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen PV) mit mindestens "ausreichend"

- 13.2 Der Antrag auf Zulassung zu Fachprüfungen ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt worden sind:
- die Nachweise gemäß 13.1 StO
 - eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und studienbegleitender Leistungsnachweise,
 - eine entsprechende Erklärung darüber, wenn bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.
- 13.3 Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin zurückgenommen werden.
- 13.4 Die Prüfungen sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das jeweilige Fach abgeschlossen wird.
- 13.5 Für jede Prüfung wird jedes Semester ein Termin vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Die Termine werden mindestens zwei Wochen vor den jeweiligen Prüfungen bekanntgegeben.
- 13.6 Der Kandidat hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- 13.7 Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben und nicht am selben Tag geprüft werden, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat.
- 13.8 Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.
- 13.9 Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung einer Prüfung in Form einer Klausurarbeit kann der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf schriftlichen Antrag des Kandidaten statt. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" (4,3) oder "nicht ausreichend" (5) festgesetzt werden. (§ 16 Abs. 5 ADPO).

14. Studienbegleitende Leistungsnachweise

Studienbegleitende Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistung = PV, Testat = T, T*) in Prüfungsfächern sind im jeweils gültigen Studienplan ausgewiesen.

15. Diplomarbeit

- 15.1 Der Prüfungsausschuß gibt Ausgabetermine für Diplomarbeiten durch Aushang bekannt.
- 15.2 Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer
- im Grundstudium alle Fachprüfungen (FP) und die Prüfungen in Fächern mit Leistungsnachweisen (LN) in anderen als Prüfungsfächern mit mindestens "ausreichend" bestanden hat,
 - die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums erfüllt,
 - die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine* bestanden hat,
 - die Leistungsnachweise (LN) des Hauptstudiums bis auf einen erbracht hat,
 - den Leistungsnachweis (Testat T*) für "Techn. Zeichnen" erbracht hat.

* Diese Ausnahme gilt nicht für die Prüfung in einem Fach, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird.

- 15.3 Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über die in 15.2 StO genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit,
- eine Erklärung darüber, welche Prüfer (Referent und Korreferent) zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit sind.

- 15.4 Gemäß § 23 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 Satz 2 ADPO kann die Diplomarbeit von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 ADPO zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 ADPO zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann; in diesem Fall muß der zweite Prüfer ein Professor sein. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

In diesem durch die ADPO vorgegebenen Rahmen wird folgendes ergänzend bestimmt:

15.4.1 Eine Diplomarbeit muß

- von einem Professor des Fachbereichs
- von einem Honorarprofessor des Fachbereichs
- von einem Lehrbeauftragten des Fachbereichs der auf einem durch den Lehrauftrag bestimmten Gebiet mit Lehraufgaben eines Professors beauftragt wurde,

betreut werden (Betreuer, Referent, erster Prüfer). In den Fällen zwei und drei muß ein Professor des Fachbereichs zweiter Prüfer (Korreferent) sein.

15.4.2 Zweiter Prüfer (Korreferent) kann sein

- ein Professor des Fachbereichs
- ein Honorarprofessor des Fachbereichs
- ein Lehrbeauftragter des Fachbereichs, der sein Fachgebiet selbständig in der Lehre vertritt,
- eine Lehrkraft für besondere Aufgaben des Fachbereichs bei Diplomarbeiten, deren Anfertigung praktische Fertigkeiten und Kenntnisse auf gestalterischen oder technischen Gebieten in besonderem Maße voraussetzt,
- ein externer Prüfer mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.

15.4.3 Erster und zweiter Prüfer dürfen nicht in einem Weisungsverhältnis gemäß § 38 Abs. 2 FHG stehen. In einem solchen Fall kann die Lehrkraft für besondere Aufgaben nur zum weiteren Betreuer (weiterer Referent) bestellt werden. Im Kolloquium ist diese Lehrkraft berechtigt zu prüfen. Für die Bewertung der Diplomarbeit und des Kolloquiums gelten § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 3 ADPO.

15.4.4 Einer der beiden Prüfer muß Vertreter eines ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Faches sein.

15.4.5 Der Prüfungsausschuß entscheidet im Einzelfall, ob eine bestimmte Kombination von Prüfern und Betreuern zulässig, fachlich vertretbar und im Hinblick auf 15.4.3 Satz 1 unbedenklich ist.

15.5 Als Zeitpunkt der Ausgabe der Diplomarbeit gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten das Thema der Diplomarbeit bekanntgibt.

15.6 Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt mindestens zwei Monate und soll drei Monate nicht überschreiten; sie ist im Einzelfall festzulegen. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit im bis zu vier Wochen verlängern. Der Referent der Diplomarbeit muß in der Regel den Antrag gegenzeichnen.

- 15.7 Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei Postzustellung gilt der Aufgabezeitpunkt. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- 15.8 Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

16. Kolloquium

- 16.1 Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung und dauert etwa dreißig Minuten. Dabei soll der Kandidat die fachlichen Grundlagen, die fachübergreifenden Zusammenhänge und die außerfachlichen Bezüge der Diplomarbeit darstellen.
- 16.2 Zum Kolloquium wird der Kandidat zugelassen, wenn
- alle Fachprüfungen des Grundstudiums und die vier zeitlichen ersten Fachprüfungen des Hauptstudiums bestanden sind,
 - die beiden Leistungsnachweise (LN) des Grundstudiums und drei Leistungsnachweise (LN) des Hauptstudiums mit mindestens "ausreichend" erbracht wurden,
 - die Diplomarbeit mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist.
- 16.3 Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- die Nachweise über die in 16.2 StO genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums,
 - eine entsprechende Erklärung, wenn einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.
- 16.4 Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Der Prüfungsausschuß gibt den Termin für das Kolloquium spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang bekannt oder delegiert - ebenfalls durch Aushang - die Festsetzung des Termins an den Kandidaten und die Prüfer.
Das Kolloquium ist bestanden, wenn es mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

17. Ergebnis der Diplomprüfung

17.1 Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

- folgende Prüfungsteile:
 - alle Fachprüfungen (FP) gemäß 6.2.1. und 6.3.1. StO
 - die Diplomarbeit
 - das Kolloquiummit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind,
- sowie alle Leistungsnachweise (LN) gemäß 6.2.2. und 6.3.2. StO mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.

17.2 Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Zur Bildung der Gesamtnote werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	dreifach
Kolloquium	einfach
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen und der gemäß 6.2.2 und 6.3.2 StO vorgeschriebenen Leistungs- nachweise zusammen	sechsfach

Dabei wird jede Fachprüfung zweifach und jeder Leistungsnachweis einfach gewichtet.

18. Einsicht in die Prüfungsakten

18.1 Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt.

18.2 Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nichtbestandene Diplomprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

18.3 Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung (FP) oder einem Leistungsnachweis (LN) beziehen, wird dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfer zu stellen.

19. Übergangsregelung

19.1 Der anliegende Studienplan gilt für Studenten, die ihr Studium im Wintersemester 1983/84 oder später begonnen haben. Für Studenten, die ihr Studium in der Zeit zwischen dem Wintersemester 1981/82 und dem Sommersemester 1983 - jeweils einschließlich - begonnen haben, gilt der Studienplan Anlage 1 der StO vom 03.03.1983 (siehe auch 19.2 Regelung A Satz 1 StO).

- 19.2 Diejenigen Studenten, die mit ihrem Studium im Sommersemester 1981 oder früher begonnen haben, müssen bezüglich des Studienverlaufes und der Prüfungen zwischen den beiden folgenden Regelungen A und B auswählen. Die Teilnahme an der Regelung A und B muß bis spätestens zur Beantragung der Zulassung zur Diplomarbeit formlos schriftlich beim Prüfungssekretariat angezeigt werden.

Liegt keine Mitteilung über die Auswahl vor, ist eine Zulassung zur Diplomarbeit gemäß § 24 Abs. 1 ADPO bzw. zum Kolloquium gemäß § 27 Abs. 2 ADPO nicht möglich.

Letztmalig ist eine Teilnahme an der Regelung A möglich für Studenten, die im Wintersemester 1984/85 mit der Anfertigung ihrer Diplomarbeit begonnen haben; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Danach gilt ausschließlich Regelung B, eine Mitteilung über die Auswahl entfällt.

Regelung A

In Zusammenhang mit dem hierfür vorgesehenen Studienplan (Anlage 2 der StO vom 03.03.1983, veröffentlicht in "FH INTERN" - Sonderreihe Studien- und Prüfungsordnungen - herausgegeben von der FH Köln am 03.03.1983) gelten folgende Regelungen:

Gemäß § 4 Abs. 1 FPO erstreckt sich die Diplomprüfung auf vier Fächer des Hauptstudiums; in diesen Fächern sind Fachprüfungen abzulegen, die mit mindestens "ausreichend" benotet sein müssen. Aus dem Katalog der sieben Wahlprüfungsfächer (§ 4 Abs. 1 FPO) ist ein weiteres Fach mit Leistungsnachweis auszuwählen.

Liegt kein besonderer Antrag vor, werden die vier am besten beurteilten aus den zeitlich ersten fünf Fachprüfungen als Abschluß der Wahlprüfungsfächer im obigen Sinne gewertet und zur Notenmittlung herangezogen, das fünfte als Fach mit Leistungsnachweis. Weitere Fachprüfungen können gemäß § 30 ADPO auf Antrag als Zusatzfächer in das Zeugnis aufgenommen werden.

Prüfungsvorleistungen zu Fachprüfungen, bei denen mehrere Prüfungsvorleistungen vorgesehen sind, werden in den Noten gemittelt (§ 18 Abs. 3 Satz 4 ADPO); diese Prüfungsvorleistungen können gemäß § 19 ADPO beliebig oft wiederholt werden. Diese Regelung gilt auch, wenn ein Prüfungsfach gemäß § 4 Abs. 1 FPO als Fach mit Leistungsnachweis ausgewählt wird.

Regelung B

Gemäß § 4 Abs. 1 FPO erstreckt sich die Diplomprüfung auf vier Fächer des Hauptstudiums; in diesen Fächern sind Fachprüfungen abzulegen, die mindestens "ausreichend" benotet sein müssen.

Ferner sind in den gemäß § 5 FPO und 8.2.3 StO für das Hauptstudium bestimmten Fächern, die mit einem Leistungsnachweis (LN) abschließen, drei Leistungsnachweise zu erbringen. Liegt kein besonderer Antrag vor, werden die vier am besten beurteilten aus den zeitlich ersten fünf Fachprüfungen und die zeitlich ersten drei Leistungsnachweise als die nach Satz 1 geforderten Prüfungs- und Studienleistungen gewertet und zur Notenmittlung herangezogen. Restliche Fachprüfungen und Leistungsnachweise werden gemäß § 30 ADPO als Zusatzfächer in das Zeugnis aufgenommen. Leistungsnachweise aus dem Grundstudium werden nicht nachgefordert.

Die zu den Fachprüfungen gehörenden Prüfungsvorleistungen (Anlage 2 der StO vom 03.03.1983) sind einzeln mit mindestens "ausreichend" abzuschließen. Prüfungsvorleistungen können gemäß § 19 ADPO beliebig oft wiederholt werden. Diese Regelung gilt erstmals für die Zulassung zu Fachprüfungen, die im Sommersemester 1983 angeboten wurden.

20. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Photoingenieurwesen vom 23.06.1983 und 29.3.1984, des Senats der Fachhochschule Köln vom 11.07.1983, 18.06.1984 und 29.10.1984 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 23.12.1983.

Köln, den 26.12.84.


Der Rektor
der Fachhochschule Köln

FH Köln FB Photoingenieurwesen Studienplan: Gültigkeit: im WS 1983/84 oder später	Hauptstudium, Teil 1 für Studenten mit Beginn des Fachstudiums im WS 1983/84 oder später						
	1. Sem. W Y	2. Sem. X W Y	3. Sem. X W Y	4. Sem. X W Y	5. Sem. X W Y	6. Sem. X W Y	7. Sem. X W Y
B 1 PHYSIKALISCHE OPTIK						FP	(FP)
B 1.1 Mikroskopie I u. II					2	2	
B 1.2 Praktikum I u. II zu Mikroskopie					2	2	
B 1.3 Wellenoptik I u. II				2	1 PV		(PV)
B 1.4 Praktikum zu Wellenoptik					3 T		
B 1.5 Geometrische Optik				2			
B 1.6 Übungen zu geom. Optik				1			
B 1.7 Holographie							
B 1.8 Praktikum zu Holographie					2		LN
						2	LN
B 2 PHOTOGRAPHISCHE CHEMIE						FP	(FP)
B 2.1 Photographische Chemie I u. II u. III					1	1	
B 2.2 Prakt. I u. II zu Photographischer Chemie				2	2 T		
B 2.3 Photographische Verfahren III u. IV				1	1 PV		(PV)
B 2.4 Spez. Fragen zur Sensitometrie I u. II					1		
B 2.5 Prakt. zu Spez. Fragen der Sensitometrie						1	T
						3	
B 2.6 Röntgenphotographie I u. II					2		
B 2.7 Prakt. zu Röntgenphotographie						1	LN
						3	LN
B 3 FARBECHNIK						FP	(FP)
B 3.1 Photographische Farbtechnik I u. II					2	2	
B 3.2 Prakt. I u. II zu Photographischer Farbtechnik					4	4	T
B 3.3 Farbsensitometrie				2	PV		
B 3.4 Industrielle Farbverarbeitungstechnik					3	LN	(LN)
B 4 FILM- UND FERNSEHTECHNIK						FP	(FP)
B 4.1 Methoden der Bild- und Signalverarbeitungstechnik						2	
B 4.2 Farbmetrik					2		
B 4.3 Filmproduktionstechnik				2			PV
B 4.4 Tontechnik II					2	2	
B 4.5 Prakt. zu Filmproduktionstechnik				3	T		
B 4.6 Prakt. zu Tontechnik II					2	T	
B 4.7 Film- und Fernsehproduktionsstechnik				3	LN		(LN)
B 5 MARKETING						FP	(FP)
B 5.1 Marketing I u. II u. III				2	2	4	
B 5.2 Übungen zu Marketing					2	PV	(PV)
B 5.3 Statistik und Operations Research I u. II				2	2	LN	(LN)

FH Köln FB Photoingenieurwesen Studienplan: Gültigkeit:	Hauptstudium, Teil 2, u. Erläuterungen für Studenten mit Beginn des Fachstudiums im WS 1983/84 oder später						
	1. Sem. W Y	2. Sem. X W Y	3. Sem. X W Y	4. Sem. X W Y	5. Sem. X W Y	6. Sem. X W Y	7. Sem. X W Y
B 6 PHOTOGRAPHISCHE BILDGESTALTUNG						FP	(FP)
B 6.1 Bilddokumentation					2		
B 6.2 Prakt. zu Bilddokumentation					4		
B 6.3 Photographische Bildgestaltung				2 } PV	(PV)		
B 6.4 Prakt. zu Photographischer Bildgestaltung				4 }			
B 6.5 Werbephotographie I u. II					2	2	
B 6.6 Prakt. I u. II zu Werbephotographie					2	2	
B 6.7 Audiovision				4 LN	LN	(LN)	
B 7 REPRO- UND LABORTECHNIK						FP	(FP)
B 7.1 Reprotechnik I, II u. III				2	2	2	
B 7.2 Prakt. I u. II zu Reprotechnik					3	3	T
B 7.3 Mikrodokumentation				2 PV	(PV)		
B 7.4 Mikrolithographie I u. II				1	2 LN	(LN)	

Grundstudium: 88 Pflicht - Wst.
 Hauptstudium:
 Maximum: 83 Pflicht - Wst.
 Minimum: 63 Pflicht - Wst.

FP : Fachprüfung
 PV : Prüfungsvorleistung (gemäß ADPO/FP0; benoteter Leistungsachweis in einem Prüfungsfach), Vorlage bei der Zulassung zur jeweiligen Fachprüfung
 T : Testat (gemäß ADPO/FP0; unbenoteter Leistungsachweis in einem Prüfungsfach), Vorlage bei der Zulassung zur jeweiligen Fachprüfung
 T* : Testat (gemäß ADPO/FP0; unbenoteter Leistungsachweis in einem Prüfungsfach), Vorlage bei der Zulassung zur Diplomarbeit
 LN : Leistungsachweis (gemäß ADPO/FP0; Leistungsachweis in anderen als Prüfungsfächern)

X : FP, PV, LN oder T am Anfang der Semestervorlesungszeit
 Y : FP, PV, LN oder T am Ende der Semestervorlesungszeit
 W : Wochenstundenzahl
 Die in Klammern gesetzten Prüfungen (FP), (PV) und (LN) geben die Möglichkeiten für Prüfungstermine im jeweils folgenden Semester an.

Regelung von Prüfungsangelegenheiten:
 1.: Allgemeine Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen (Fassung vom 25.06.1982)
 2.: Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Photoingenieurwesen (Fachprüfungsordnung - FP0) (Fassung vom 25.06.1982)
 3.: Verordnung zur Änderung prüfungsrechtlicher Bestimmungen für Studiengänge an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen (Vom 14. Dezember 1983)

FH Köln
FB Photoingenieurwesen
Studienplan:
Gültigkeit:

Erläuterungen
für Studenten mit Beginn des Fachstudiums
im WS 1983/84

I. Verpflichtendes Studienangebot (unter Berücksichtigung der akademischen Freiheit der Teilnahme):

- a) Die Pflichtfächer des Grundstudiums:
alle Fächer, die mit einer Fachprüfung (FP) oder einem Leistungsnachweis (LN) abzuschließen.
 - b) Die Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums:
mindestens vier aus den sieben angebotenen Fächern, die mit einer Fachprüfung (FP) abzuschließen und mindestens drei aus den sieben angebotenen Fächern, die mit einem Leistungsnachweis (LN) abzuschließen. Die Fächer mit (FP) und die Fächer mit (LN) können ohne gegenseitige Abhängigkeit frei ausgewählt werden.
- (Fächer, die mit einem Leistungsnachweis (LN) gekennzeichnet sind, schließen mit dieser Prüfung ab und sind nicht Gegenstand der Fachprüfung (FP).)

II. Freies Studienangebot:

- a) weitere Fächer des Hauptstudiums
- b) Wahlfächer nach dem jeweiligen Angebot des Fachbereichs
- c) außerfachliche Lehrveranstaltungen der Fachhochschule

III. Regelung bei Prüfungen:

- Zulassung zu einer Fachprüfung (FP):
- Nachweis der zugehörigen Prüfungsvorleistung (PV) mit mindestens "ausreichend"
 - Nachweis der jeweiligen Testate (T)
- Zulassung zur Diplomarbeit (DA):
- Nachweis aller Fachprüfungen (FP) und Leistungsnachweise (LN) des Grundstudiums mit mindestens "ausreichend"
 - Nachweis von mindestens drei Fachprüfungen (FP) des Hauptstudiums und zwei Leistungsnachweisen (LN) des Hauptstudiums mit mindestens "ausreichend"
 - Zulassungsvoraussetzungen für die vierte Fachprüfung
 - Nachweis des Testates (T*) für "Techn. Zeichnen".
- Ladung zur Diplomabschlussprüfung, wenn:
- die Diplomarbeit (DA) fristgerecht abgeliefert und mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde,
 - alle Fachprüfungen (FP) des Grundstudiums und mindestens vier des Hauptstudiums mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden,
 - alle Leistungsnachweise des Grundstudiums und mindestens drei des Hauptstudiums mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

FH Köln

FB Photoingenieurwesen

Studienplan: freiwillige Wahlfächer

Keine Voraussetzungen für Teilnahme:

Wochenstunden

Ästhetik und Kommunikation-Kunstgeschichte	4
Geschichte der Photographie	2
Kommunikative Anwendung der Photographie	3
Typographie und Layout	2
Luftbildphotographie	2
Stereoskopie	2
Photoelektronik	2
Programmierkurs BASIC	2
Programmierkurs FORTRAN	2
Praktikum Farbmatrik	2

Bestimmte Voraussetzungen für Teilnahme

Siebdruck	4
Bauelemente der Optik	2
Mikrotechnik	2
Audiovisuelle Präsentation	4
Filmmeßtechnik	2
Anwendungsbezogene mathematische Probleme der Physikalischen Optik	2
Praktikum Photographische Verfahren	3
Praktikum Emulsionstechnik	2
Praktikum Film- und Fernsehen	4